

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates / der Landrätin und des Kreistages des Kreises Borken am 14.09.2025

Gemäß § 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2024 (GV. NRW. S. 714) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates / der Landrätin und des Kreistages des Kreises Borken sind spätestens

bis zum 07.07.2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2108, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge können beim Wahlleiter des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2108, angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als **Bewerber / Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet (Kreis Borken) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber / Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Absatz 5 KWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/ Bewerberinnen für das Amt des Landrates/ der Landrätin (Anlage 10c) sowie für die Vertretung (Anlage 10 a) in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer **Ausfertigung der Niederschrift** und der **Versicherung an Eides statt** bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die **Partei oder Wählergruppe** in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Borken, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag** vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag zudem nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach **demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand**, eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind (§ 15 Abs. 2 S. 2, § 16 Abs. 3 KWahlG, § 26 Abs. 5 S. 1, § 31 Abs. 3 S. 3 KWahlO).

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (18.09.2024) ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben. Diese Parteien sind der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 10.02.2025 (MBL NRW Ausgabe 2025 Nr. 10 vom 18.02.2025, Seite 333 bis 362) zu entnehmen.

Die Nachweispflicht kann zudem auch als erfüllt angesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin erst nach der Wahlausschreibung, aber vor dem Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 07.07.2025 erfolgt ist (s. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 10. Februar 2025).

- 1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten des Landtags bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (§ 15a Abs. 1 KWahlG und § 26 Abs. 5a KWahlO)

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so sind diese Nachweise nur einmal zu erbringen (§ 15a Abs. 2 KWahlG, § 26 Abs. 5b KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 KWahlO eingereicht werden (§ 15a Abs. 3 KWahlG, § 26 Abs. 5c KWahlO).

1.5 Ein Einzelbewerber kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn er zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe er in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat (§ 15a Abs. 7 KWahlG).

Erhält ein Einzelbewerber oder eine Einzelbewerberin nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes erfüllt, teilt er dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrates oder der Landrätin

2.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber / eine Bewerberin enthalten.

Wählbar für das Amt des Landrates / der Landrätin ist, wer am Wahltag Deutsche / Deutscher oder in Deutschland wohnhafte / r Unionsbürgerin / Unionsbürger ist, das **23. Lebensjahr** vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wer für das Amt des Landrates / der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.2 Wahlvorschläge für das Amt des Landrates / der Landrätin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber / die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber / die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46d Absatz 3 KWahlG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO) zu beachten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung zum Zeitpunkt der Einreichung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen muss der Unterzeichner / die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber / die Bewerberin zu versichern, dass er / sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters / der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass der Bewerber / die Bewerberin wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

2.5 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 und 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 300 Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 und 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen (§ 75 b Absatz 6 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerbers / Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner / von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen. Es soll eine E-Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter / Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren

Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.

- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/ diese im Kreis wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3. Wahlvorschläge für einen Kreiswahlbezirk

- 3.1 **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Kreis Borken ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG). Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft** besitzt (Unionsbürger/ Unionsbürgerin), ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher / eine Deutsche wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 44 Abs. 2 KrO).

- 3.2 **Das Wahlgebiet des Kreises Borken ist in dreißig Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlausschuss des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke im Amtsblatt des Kreises Borken 11/2025 vom 01.04.2025 wird aufmerksam gemacht. Das Amtsblatt ist im Internet über die Adresse www.kreis-borken.de/amtsblatt abrufbar.**

- 3.3 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung zum Zeitpunkt der Einreichung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner / eine Unterzeichnerin seine / ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber / die Bewerberin wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / der Bewerberinnen (Anlage 9a zur KWahlO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10a zur KWahlO), siehe auch Ziffer 1.2. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.3 und 1.4), der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, die Satzung und das Programm.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.4 und 1.5), Nachweise nach dem Wählergruppentransparenzgesetz.

3.6 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge **der unter Nr. 1.3 und 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen** müssen ferner

von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 3 KWahlO).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern / -bewerberinnen**, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber / Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 4 KWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner / jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner / ihrer Stadt / Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die **ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und - sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerbers / Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung

sind vom Unterzeichner / von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen. Es soll eine E-Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.

- Ein Wahlberechtigter / Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserveliste) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber / Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

4.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung zum Zeitpunkt der Einreichung unterzeichnet sein (16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG, § 31 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

4.3 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber / Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.4 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber / eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber / Ersatzbewerberin für einen / eine im Wahlbezirk oder für einen / eine auf einer Reserveliste aufgestellten / aufgestellte Bewerber / Bewerberin sein soll.

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des / der zu ersetzenden Bewerbers / Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der / die zu ersetzende Bewerber / Bewerberin aufgestellt ist.

4.5 Nr. 3.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber / der Bewerberinnen auf der Reserveliste einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber / Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4.6 **Reservelisten der unter Nr. 1.3 und 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (=Kreis Borken) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 4 Satz 1 KWahlO).**

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und - sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02861/681-2455 oder -2456 erreichbar.

Borken, 15.04.2025

Der Kreiswahlleiter des Kreises Borken für die Kommunalwahlen 2025

gez.

Dr. Ansgar Hörster